

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

01.03.2006

187. Interpellation von Susi Gut und Mauro Tuena betreffend Festveranstaltungen, Überlassen von öffentlichem Grund, Untervergaben

Am 24. August 2005 reichten Gemeinderätin Susi Gut (SVP) und Gemeinderat Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2005/317 ein:

Dem Vernehmen nach wird der öffentliche Grund für „Chilbi“-Anlässe jeweils pauschal an die Veranstalter des jeweiligen Anlasses vergeben, so z. B. dem Verein Zürcher Volksfeste oder dem Weltjugendmusikfestival. Dieser Veranstalter vergibt dann in der Regel wieder die gesamte Fläche pauschal und ohne öffentliche Ausschreibung an einen einzelnen Schausteller (Platzmeister), welcher dann auf eigene Rechnung entscheidet, welche weiteren in- oder ausländischen Schausteller und Marktfahrende ihre Geschäfte aufstellen dürfen und wie viel der jeweilige Standplatz kostet.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. An welche Veranstalter wurde in den letzten 5 Jahren öffentlicher Grund für „Chilbi“-Anlässe zur Verfügung gestellt und wie hoch waren die jeweiligen Einnahmen in die Stadtkasse?
2. An welche Schausteller (Platzmeister) wurde wiederum durch diese Veranstalter untervergeben und wie hoch war der jeweilige Gewinn dieses Schaustellers?
3. Warum ist der Veranstalter nicht verpflichtet, die Untervergabe öffentlich auszuschreiben, geht es doch um sehr grosse Summen?
4. Wer ist bei einer solchen „doppelten“ Pauschalvergabe zuständig für die Sicherheit und die Einhaltung der geltenden Vorschriften? Wer hat die erforderlichen Kontrollen anzuordnen, wer zu bezahlen und wer hat die Oberaufsicht? Welche Kontrollen wurden in den unter Frage 1 erwähnten Veranstaltungen durchgeführt und liegen die entsprechenden Protokolle vor?
5. Warum nimmt in der Stadt Zürich nicht die Verwaltungspolizei die direkte Vergabe der einzelnen Standplätze vor, wie dies in anderen Städten mit wesentlich weniger Angestellten bei der Verwaltungspolizei realisiert wird?
6. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass es bei der Verteilung der Standorte durch den Platzmeister nicht zu einseitiger Bevorzugung einzelner Firmen kommt?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Folgenden Veranstaltenden wurde in den letzten fünf Jahren öffentlicher Grund für „Chilbi“-Anlässe zur Verfügung gestellt mit den aufgeführten Gebühreneinnahmen:

2001

Chilbi Hardauareal
Schausteller-Verband Zürich (SVZ)
Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 8760.--.

Frühlingsspieltage
Vereinigte Schaustellerverbände der Schweiz (VSVS)
Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 15 511.--.

Züri Fäscht
OK "Züri Fäscht"
Platzgebühren öffentlicher Grund: Gratis gemäss StRB Nr. 2100/2000.

Schwamendinger Chilbi
Quartierverein Schwamendingen

Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 4739.-- (nur betreffend Chilbi).

Knabenschiessen

Schützengesellschaft der Stadt Zürich

Platzgebühr öffentlicher Grund (Marktstände Uetlibergstrasse): Fr. 942.--.

Gemäss Mietervertrag mit Grün Stadt Zürich: Chaussierter Platz,
Teil von Kat.-Nr. 8474, jährlicher Mietzins Fr. 5000.--.

2002

Chilbi Hardauareal

SVZ

Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 5844.--.

Frühlingsspieltage

VSVS

Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 22 966.--.

Schwamendinger Chilbi

Quartierverein Schwamendingen

Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 4398.-- (nur betreffend Chilbi).

Knabenschiessen

Schützengesellschaft der Stadt Zürich

Platzgebühr öffentlicher Grund (Marktstände Uetlibergstrasse): Fr. 1170.--.

Gemäss Mietervertrag mit Grün Stadt Zürich: Chaussierter Platz,
Teil von Kat.-Nr. 8474, jährlicher Mietzins Fr. 5000.--.

2003

Chilbi Hardauareal

Verzicht des SVZ auf den Spielplatz, Übernahme ab 2004 durch VSVS.

Frühlingsspieltage

VSVS

Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 18 588.--.

Schwamendinger Chilbi

Quartierverein Schwamendingen

Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 1943.-- (nur betreffend Chilbi).

Knabenschiessen

Schützengesellschaft der Stadt Zürich

Platzgebühr öffentlicher Grund (Marktstände Uetlibergstrasse): Fr. 1200.--.

Gemäss Mietervertrag mit Grün Stadt Zürich: Chaussierter Platz,
Teil von Kat.-Nr. 8474, jährlicher Mietzins Fr. 5000.--.

2004

Chilbi Hardauareal

VSVS

Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 3865.--.

Frühlingsspieltage

Vereinigte Schaustellerverbände der Schweiz

Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 20 597.--.

Züri Fäscht

OK "Züri Fäscht"

Platzgebühren öffentlicher Grund: Gratis gemäss StRB Nr. 1654/2003.

Schwamendinger Chilbi

Quartierverein Schwamendingen

Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 1871.-- (nur betreffend Chilbi).

Knabenschiessen

Schützengesellschaft der Stadt Zürich

Platzgebühr öffentlicher Grund (Marktstände Uetlibergstrasse): Fr. 1200.--.

Gemäss Mietervertrag mit Grün Stadt Zürich: Chaussierter Platz,

Teil von Kat.-Nr. 8474, jährlicher Mietzins Fr. 5000.--.

2005

Chilbi Hardauareal

VSVS

Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 2275.--.

Frühlingsspieltage

VSVS

Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 25 679.--.

4. Weltjugendmusikfestival (WJMF)

OK WJMF

Platzgebühr öffentlicher Grund: Gratis gemäss StRB Nr. 1643/2004.

Schwamendinger Chilbi

Quartierverein Schwamendingen

Platzgebühren öffentlicher Grund: Fr. 1871.-- (nur betreffend Chilbi).

Knabenschiessen

Schützengesellschaft der Stadt Zürich

Platzgebühr öffentlicher Grund (Marktstände Uetlibergstrasse): Fr. 1200.--.

Gemäss Mietervertrag mit Grün Stadt Zürich: Chaussierter Platz,

Teil von Kat.-Nr. 8474, jährlicher Mietzins Fr. 5000.--.

Zu Frage 2: Bewilligungsinhabende sind bei allen oben aufgeführten Chilbi-Anlässen Vertretende der veranstaltenden Verbände, Vereine oder Organisationskomitees. Die Auswahl der Schaustellenden/Marktfahrenden wird durch diese durchgeführt.

Beim Züri Fäscht besteht ein entsprechendes Ressort, wobei der Bewilligungsinhaber auch als Ressortleiter amtiert.

Im Falle des Weltjugendmusikfestivals beauftragte der Bewilligungsinhaber die Vereinigten Schaustellerverbände der Schweiz mit der Organisation des Chilbibetriebes. Ob der Vertreter des VSVS dies als Privatperson oder eben als Vertreter des VSVS tat, ist dem Stadtrat nicht bekannt. Auch über die Abgeltungsmodalitäten ist nichts bekannt.

Zu Frage 3: Generell ist anzumerken, dass sämtliche Anlässe in Schaustellerkreisen bestens bekannt sind. Mit Ausnahme von einzelnen "nicht professionellen" Standbetreibenden wurde die Abteilung Bewilligungen in den letzten Jahren nie angefragt, wo man sich für die Teilnahme anmelden könne.

Allgemein ist festzuhalten, dass es sich bei allen Veranstaltungen der erwähnten Anlässe um private Organisationen handelt. Das Submissionswesen bzw. das öffentliche Beschaffungswesen kommt nur zur Anwendung, wenn eine öffentliche Beschaffung durch die Gemeinde oder andere Träger/innen kantonaler oder kommunaler Aufgaben erfolgt. Da einzig das OK Züri Fäscht als Träger einer kommunalen Aufgabe betrachtet werden kann, erfolgt deshalb für das Züri Fäscht gemäss den jeweiligen Stadtratsbeschlüssen eine allgemeine Ausschreibung.

Weiter ist zu erwähnen, dass es sich bei der Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes nicht um einen Dienstleistungsauftrag an Dritte handelt, sondern um eine Dienstleistung seitens der Gemeinde, die lediglich den öffentlichen Grund zur Verfügung stellt. Aus diesen Gründen kommt das Recht über das öffentliche Beschaffungswesen bzw. im Kanton Zürich die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht zur Anwen-

Die Stadt Zürich ist deshalb nicht verpflichtet, die öffentliche Ausschreibung der Untervergabe zu verlangen.

Die geltenden Vorschriften des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes werden durch die kantonalen sowie städtischen Erlasse vollumfänglich gewahrt.

Das Züri Fäscht wird – wie bereits erwähnt - allgemein ausgeschrieben. Die Hardau/Frühlingsspieltage und das Weltjugendmusikfestival werden in der Verbandszeitung des VSVS inseriert. Für das Knabenschiessen erfolgt keine Ausschreibung. Den anwesenden Schaustellenden wird jeweils am Knabenschiessen-Montag das Anmeldeformular für das Folgejahr ausgehändigt. Andere Schaustellende bewerben sich direkt bei der Schützengesellschaft. Der Bekanntheitsgrad des Knabenschiessens ist derart hoch, dass in Schaustellerkreisen bekannt ist, wer dieses Fest veranstaltet.

Zu Frage 4: Von einer "doppelten" Pauschalvergabe kann nicht die Rede sein. Dass der Bewilligungsinhaber des Weltjugendmusikfestivals die Organisation der Chilbi einem Beauftragten übergibt ist verständlich. Für einen Laien ist es praktisch nicht möglich, ohne "Branchenkenntnis" eine Chilbi dieser Grösse zu organisieren.

Für die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben ist die jeweilige Bewilligungsinhaberin/der jeweilige Bewilligungsinhaber verantwortlich.

Bis zum 1. Januar 2003 galt das kantonale Markt- und Wandergewerbegesetz. Dieses schrieb keine Sicherheitskontrollen vor; jede Schaustellerin/jeder Schausteller war als Unternehmer/in und im eigenen Interesse selber für die Sicherheit ihres/seines Fahrgeschäftes verantwortlich. Einzig der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung musste erbracht werden, um von der zuständigen Stelle (im Kanton Zürich die Direktion für Soziales und Sicherheit) die nötige Wandergewerbebewilligung zu erhalten.

Seit dem 1. Januar 2003 ist die neue Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden in Kraft, welche einen Sicherheitsnachweis verlangt. Die Einführung des Sicherheitsnachweises war mit verschiedenen Übergangsfristen und Problemen verbunden. Seit dem 1. Januar 2005 müssen nun aber alle Schaustellergeschäfte einen Sicherheitsnachweis erbringen, um in den Besitz der eidg. Schaustellerbetreiberbewilligung zu kommen (inkl. Versicherungsnachweis).

Kontrollen bezüglich der Auflagen der ortspolizeilichen Bewilligung führt die Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, durch. Es existieren keine separaten Protokolle. Polizeiliche Kontrollen werden nicht verrechnet, sondern sind mit der Bezahlung der Unterhaltungsgewerbegebühr abgegolten.

Die baupolizeilichen Abnahmen werden entweder nach Aufwand durch diese Stelle selber oder pauschal mit der Bewilligungserteilung verrechnet. Dieselbe Regelung gilt für feuerpolizeiliche Abnahmen.

Zu Frage 5: Gemäss StRB Nr. 2123/1989 verzichtet die Stadt Zürich explizit darauf, die Detailvergabe selber vorzunehmen. Begründet wird dieser Entscheid damit, dass die Detailvergabe durch die Verwaltung selbst einen grossen Aufwand bedeutet, was eine personelle Aufstockung bei der Abteilung Bewilligungen (Verwaltungspolizei) voraussetzen würde. Eine direkte Vergabe durch Funktionäre der Stadt Zürich wäre nicht vereinbar mit der Idee einer "schlanken" Verwaltung. Im Übrigen ist ein Vergleich mit der Anzahl Angestellter anderer Verwaltungspolizeien wegen der unterschiedlichen Aufgabenbereiche nicht möglich, und die Kontrollen werden bei weitem nicht in allen Städten durch die Verwaltungspolizei durchgeführt.

Im Falle des Knabenschiessens handelt es sich grundsätzlich um Privat- bzw. Fiskalgrund.

Zu Frage 6: Ebenfalls gemäss StRB Nr. 2123 vom 5.7.89 wurde folgende in Bezug auf die Fragestellung massgebende Regelung für die Platzvergabe festgehalten:

Die Auswahl der Schausteller und die Zuteilung der einzelnen Plätze werden in der Regel Schaustellerverbänden oder anderen Organisationen übertragen.

Bei der Auswahl und Platzzuteilung haben sich die damit Betrauten an folgende Kriterien zu halten:

- a) Sicherheit der Geschäfte
- b) Einwandfreier Leumund der Schausteller
- c) Ausgewogene Zusammensetzung der Geschäfte bzw. des gesamten Anlasses
- d) Attraktivität der Geschäfte
- e) Rotation bei wiederkehrenden Grossanlässen (z. B. Seenachtsfest) in Bezug auf die ertragsreichsten Plätze bzw. Areale.

Streitigkeiten zwischen Verband und Schaustellern in Bezug auf die Anwendung dieses Beschlusses für Plätze auf öffentlichem Grund sind vorerst dem Chef Abteilung Bewilligungen (Verwaltungspolizei) zur Schlichtung vorzulegen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Polizeivorsteherin endgültig.

Dieser Beschluss gilt nicht für das Knabenschiessen.

Mit StRB Nr. 337/2002 wurde folgende Bestimmung des oben erwähnten Beschlusses wegen der Unvereinbarkeit mit dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGMB) vom 6. Oktober 1995, SR 943.01, und namentlich dem Art. 3, aufgehoben:

"Die Schausteller, die seit mindestens drei Jahren über ein Steuerdomizil in der Stadt Zürich verfügen, geniessen das Vorrecht für das Aufstellen eines Geschäftes, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2 erfüllt sind."

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber